

Vorblatt

Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform)

A. Problem

Angesichts der strafrechtlichen Konsequenzen, zu denen die bisherige gesetzliche Regelung insbesondere bei den sogenannten Demonstrationsdelikten geführt hat, ist in der Öffentlichkeit, vor allem in juristischen Fachkreisen, eine Reform zahlreicher Vorschriften des Sechsten Abschnitts („Widerstand gegen die Staatsgewalt“) und des Siebenten Abschnitts („Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“) im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches für immer dringender erachtet worden. Vor allem hat man geltend gemacht, daß einige dieser Strafbestimmungen nicht mit dem Demonstrationsrecht vereinbar seien. Diese Bedenken haben eine sehr unterschiedliche Rechtsprechung zur Folge gehabt.

B. Lösung

Das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts sieht in der vom Sonderausschuß beschlossenen Fassung neben der Streichung des Tatbestandes der öffentlichen Aufforderungen zum Gesetzesgehorsam die Änderung der Strafvorschriften betreffend die öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen, den Widerstand gegen die Staatsgewalt, Forstwiderstand, Aufruhr und den Landfriedensbruch sowie die Umgestaltung der bisherigen Strafvorschrift des Auflaufs in eine Ordnungswidrigkeitsbestimmung vor, ferner u. a. die Streichung der §§ 23, 29 Nr. 4 Versammlungsgesetz (VersG).

C. Alternativen

Die beiden den Ausschlußberatungen zugrunde liegenden Entwürfe, der von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachte Entwurf (Drucksache VI/139) und der von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegte Entwurf (Drucksache VI/261). In ersterem wird eine noch stärkere Einschränkung des Strafbarkeitsbereiches angestrebt, während der andere Entwurf eine — auch im Verhältnis zu den Ausschlußbeschlüssen — weniger eingreifende Umgestaltung des geltenden Rechts empfiehlt.

D. Kosten

Keine.

Schriftlicher Bericht

des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform über den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG)

— Drucksache VI/139 —

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG)

— Drucksache VI/261 —

A. Bericht der Abgeordneten Schlee und Dr. de With

Einleitung

Der Bundestag hat den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG) in seiner 19. Sitzung am 10. Dezember 1969 und den von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Entwurf zum gleichen Gesetz in seiner 28. Sitzung am 30. Januar 1970 in erster Lesung behandelt und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform (federführend) sowie den Innenausschuß (mitberatend) überwiesen. Angesichts der Bedeutung der in diesen Entwürfen behandelten Materie (Reform derjenigen Strafvorschriften, die durch die Demonstrationen der letzten Jahre besondere Aktualität erlangt haben) sowie wegen der Vielfalt der bei dieser Gesetzeserneuerung zu beachtenden Aspekte erschien es dem Sonderausschuß dienlich, Sachverständige sowie aus den verschiedensten interessierten Kreisen Auskunftspersonen zu hören. Insgesamt handelte es sich um 33 Personen, nämlich Verfassungs- und Strafrechtler sowie Soziologen und Psychologen, einen Richter, Staatsanwalt und drei Verteidiger, Vertreter der Polizei einschließlich deren Gewerkschaften, Vertreter der beiden Dachverbände der Studentenschaft (ADS und VDS) sowie des Deutschen Bundes-

jugendringes und des Ringes Politischer Jugend. Ferner lagen dem Sonderausschuß die schriftlichen Stellungnahmen des Strafrechtsausschusses des Deutschen Richterbundes sowie des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer vor. Einbezogen in die Beratungen waren auch die Stellungnahmen aus den Landesjustizverwaltungen. Diese umfassende Vorbereitung der eigentlichen Ausschußberatungen gewährleistete eine erschöpfende Behandlung der zahlreichen und schwierigen Probleme, die sich bei dieser Teilreform in besonderem Maße ergeben. Nicht unwesentlich wurden die Beratungen dadurch gefördert, daß die Materie bereits in der vorherigen Wahlperiode sehr eingehend im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform beraten worden war.

In der 5. Wahlperiode war im Sonderausschuß zwar eine vorläufige Einigung (sogenannte Garmischer Beschlüsse) erzielt worden. Diese Einigung erwies sich aber in der damaligen zweiten Ausschußlesung doch nicht als stark genug. Das Erste Strafrechtsreformgesetz wurde deshalb ohne die betreffenden Vorschriften verabschiedet. Bei der Beratung der beiden Entwürfe eines Dritten Strafrechtsreformgesetzes in dieser Wahlperiode bestand

im Sonderausschuß Einverständnis nur bezüglich einzelner Komplexe. Dazu gehört vor allem die bedeutsame Frage der Ausgestaltung des § 113 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) einschließlich der Irrtumssonderregelung. Demgegenüber blieb u. a. die ersatzlose Streichung des § 110 StGB (öffentliche Aufforderung zum Gesetzesungehorsam) umstritten, vor allem aber auch die Neuregelung des § 125 StGB (Landfriedensbruch). Wohl war man sich im Sonderausschuß darüber einig, daß einerseits die an Gewalttätigkeiten Beteiligten und die sogenannten Anheizer von diesem Tatbestand erfaßt, andererseits die bloßen Passanten, Abwiegler sowie diejenigen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen in der unfriedlichen Menge aufhalten (z. B. Ärzte, Krankenhelfer, Presse-, Film- und Fernsehberichterstatler) nicht von ihm gedeckt sein sollten. Unterschiedlich wurde jedoch die Frage beantwortet, ob u. U. auch Neugierige sowie solche Personen wegen Landfriedensbruchs zu bestrafen sind, die trotz der Gewalttätigkeiten in der Menge verharren, weil es ihnen um das mit der Demonstration verfolgte Anliegen geht. Umstritten blieben auch die vom Sonderausschuß beschlossenen Änderungen des Versammlungsgesetzes.

Artikel 1 Nr. 1 AF *) (Aufhebung des § 110 StGB)

§ 110 StGB hat in der öffentlichen Diskussion über die beiden Gesetzentwürfe eine besondere Rolle gespielt, weil zumindest seine Fassung vielfach als ein „Relikt obrigkeitlichen Denkens“ gewertet worden ist. In der Öffentlichen Anhörung vor dem Sonderausschuß wurde die Frage, ob diese Vorschrift — eventuell mit einem geänderten Wortlaut — beibehalten werden sollte, unterschiedlich beantwortet. Von den 23 Sachverständigen und Auskunftspersonen, die sich zu diesem Problem äußerten, sprachen sich 14 für eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung aus, und zwar der Vertreter der Staatsanwaltschaft, zwei Verteidiger, zwei Strafrechtslehrer, sämtliche Vertreter der Studentenschaft und der Jugendverbände, soweit sie zu diesem Punkt Stellung nahmen, zwei Angehörige der Polizei und schließlich die drei Vertreter der Polizeigewerkschaften. Überwiegend (fünf) traten die gehörten Vertreter der Polizei jedoch für den weiteren Bestand des § 110 StGB ein, ebenso ein Verfassungsrechtler, ein Strafrechtler und der gehörte Richter. Das Votum des Strafrechtsausschusses des Deutschen Richterbundes lautete demgegenüber auf Streichung des § 110 (allerdings unter der Voraussetzung einer Ausdehnung des § 111 i. d. F. der Drucksache VI/139 auf die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer Übertretung oder einer Ordnungswidrigkeit). Der Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer befürwortete eine ersatzlose Streichung der Vorschrift. Schließlich sprachen sich auch die zuständigen Referenten der Landesjustizverwaltungen der meisten Länder dafür aus. Vor allem stimmte im Sonderausschuß die Mehrheit für den Verzicht auf § 110 StGB. Soweit die genannten Personen und Gremien die Beibehaltung

dieser Vorschrift für notwendig erachteten, begründeten sie ihren Standpunkt u. a. damit, daß derjenige, der öffentlich zur Nichtbeachtung der vom Willen der Mehrheit getragenen Gesetze sowie von Verwaltungsanordnungen, die in den demokratisch beschlossenen Gesetzen ihre rechtliche Fundierung hätten, auffordere, strafwürdiges Unrecht begehe. In einem solchen Fall bestehe auch ein Strafbedürfnis. Bisher sei § 110 StGB zwar praktisch bedeutungslos geblieben. Das könne sich aber durchaus ändern. Jedenfalls erscheine es sehr fraglich, ob gerade jetzt der richtige Zeitpunkt für eine Streichung der Vorschrift gegeben sei. § 110 StGB ermögliche es, frühzeitig drohenden Eskalationen bei Demonstrationen zu begegnen, zum Beispiel wenn schon vorher zur Nichtbeachtung der polizeilichen Anordnungen oder von Auflagen bei Aufzügen oder auch zum Vorgehen gegen die Polizei aufgefordert werde. Die Ausschlußmehrheit vertrat demgegenüber — in Übereinstimmung mit der Mehrheit der gehörten Sachverständigen und Auskunftspersonen sowie der genannten Gremien — die Meinung, daß durch § 111 StGB alle wirklich strafwürdigen Fälle erfaßt werden könnten und daß es rechtspolitisch nicht zu rechtfertigen wäre, öffentliche Aufforderungen zu einer Handlungsweise, die selbst strafrechtlich irrelevant sei, zu pönalisieren. Besonders bedenklich erscheine es zum Beispiel, denjenigen, der öffentlich dazu auffordere, gewisse „Anordnungen“ im schulischen Bereich nicht zu beachten, zu einer kriminellen Strafe zu verurteilen. Zudem bestehe die Gefahr, daß eine derartige Strafbestimmung Anlaß zu strafrechtlichen Ermittlungen bei bloßer Gesetzeskritik gebe. Davon abgesehen würden das Zivilrecht und das öffentliche Recht, vor allem das Polizeirecht sowie das Disziplinarrecht der öffentlichen Lehranstalten, ausreichende Möglichkeiten zu Gegenmaßnahmen bieten. Durch die Öffentlichkeit der Aufforderung werde die Polizei in die Lage versetzt, rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu treffen. Unter diesen Umständen wäre es aber nicht zu rechtfertigen, an dem § 110 StGB mit der Begründung festzuhalten, daß es für die Polizei zweckmäßiger wäre, in solchen Fällen auf ein rechtzeitiges polizeiliches Eingreifen zu verzichten und statt dessen die Auffordernden später strafrechtlich zu verfolgen. Zusätzlich verwies die Ausschlußmehrheit darauf, daß trotz der in den letzten Jahren nicht unwesentlich angestiegenen Zahl der Demonstrationen § 110 StGB in der Praxis nahezu überhaupt keine Rolle gespielt hat. Soweit die Ergebnisse der Verurteiltenstatistik bereits vorliegen (bis zum Jahre 1967) weisen sie in der gemeinsamen Gruppe der §§ 110 und 111 StGB pro Jahr höchstens zwei Fälle auf. Die Resultate einer späteren Umfrage des Bundesjustizministeriums bei den Landesjustizverwaltungen lassen darauf schließen, daß auch im Jahre 1968 die entsprechende Verurteiltenzahl nicht höher war.

Als ein Sonderproblem erörterte der Sonderausschuß die Frage, ob § 110 StGB nicht wenigstens teilweise in der Form einer Spezialvorschrift zum Schutze gegen die „Behinderung von Aufgaben der Landesverteidigung“ beibehalten werden sollte. Eine Minderheit im Sonderausschuß hielt eine derartige Strafbestimmung für notwendig und verwies

*) AF = Ausschlußfassung

auf die in der Praxis schon vorgekommenen Fälle, daß Bundeswehrsoldaten durch Flugblätter oder Zeitschriften dazu aufgefordert werden, Befehle nicht mehr oder nur noch langsam zu befolgen und technische Einrichtungen zu stören, zum Beispiel die Auspuffrohre der Militärfahrzeuge mit Sand zu verstopfen. Jene Ausschlußmehrheit erachtete die Spezialvorschrift vor allem für notwendig, um solche Schriften einziehen zu können. Von der Ausschlußmehrheit wurde demgegenüber die Auffassung vertreten, daß es einer solchen Sonderbestimmung nicht bedürfe, da andere Vorschriften einen ausreichenden Schutz gewährten, so die §§ 109 b bis 109 e StGB, insbesondere aber § 111 i. V. m. den §§ 19, 20 WStG, ggf. könne auch § 89 StGB in Betracht kommen. In der Öffentlichen Sitzung des Sonderausschusses war von einem Sachverständigen der Fall erwähnt worden, daß in Flugschriften dazu aufgefordert werde, sich auf jede mögliche Weise der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen. Ferner hatte man damals den Fall gebildet, daß entsprechend zum Boykottieren des zivilen Ersatzdienstes aufgefordert werde. Beide Fälle werden, soweit es nach der Ansicht der Ausschlußmehrheit ihrer strafrechtlichen Ahndung bedarf, durch § 111 i. V. m. § 109 a StGB gedeckt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß unter das in § 109 a StGB verwendete Merkmal „Erfüllung der Wehrpflicht“ auch die Erfüllung des zivilen Ersatzdienstes der Kriegsdienstverweigerer fällt (§ 3 Abs. 1 Wehrplf.G.).

Artikel 1 Nr. 2 AF (§ 111 StGB)

Wie bereits angedeutet wurde, setzte sich der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes dafür ein, in § 111 StGB auch die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer Übertretung oder einer mit Geldbuße bedrohten Handlung unter Strafe zu stellen. Eine entsprechende Bestimmung enthält der CDU/CSU-Entwurf in seinem § 112. Vom Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer wurde demgegenüber eine solche Regelung abgelehnt. Soweit sich die Sachverständigen und Auskunftspersonen in der Öffentlichen Anhörung zu dieser Frage äußerten, war ihre Stellungnahme ebenfalls unterschiedlich. Die Referenten der Landesjustizverwaltungen neigten überwiegend zu einer solchen Erweiterung in der Form einer selbständigen Strafvorschrift. Als Strafdrohung schlugen sie „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe“ vor. Der Sonderausschuß entschied sich in seiner zweiten Lesung einstimmig dafür, § 111 auch auf den Fall der öffentlichen Aufforderung zu einer Übertretung zu erstrecken. Anlaß für diesen Beschluß war die Befürchtung, daß der Ausschluß der Übertretungsfälle aus § 111 StGB und die Streichung des § 23 VersG (öffentliche Aufforderung zur Begehung einer Übertretung im Sinne des § 29 Nr. 1 VersG) sich in der Praxis als zu weitgehend auswirken könnten, vor allem im Hinblick auf die bisher durch § 23 VersG erfaßten Fälle. Die vom Sonderausschuß für § 111 StGB beschlossene Formulierung: „zu einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert“ deckt sich im wesentlichen mit der bisherigen Regelung. Über diese geht sie nur insoweit hinaus, als sie auch

den Fall deckt, daß bezüglich der Tat, zu der öffentlich aufgefordert wird, kein schuldhaftes Handeln vorliegt. Abgelehnt wurde von der Mehrheit des Ausschusses die Erstreckung des § 111 auf den Fall der öffentlichen Aufforderung zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung. Nach Ansicht der Ausschlußmehrheit reicht die Tatsache der Öffentlichkeit einer Aufforderung zur Begehung einer solchen Handlung nicht aus, um einen solchen Fall, in dem es sich bei der Tat, zu der aufgefordert wird, nur um eine Ordnungswidrigkeit handelt, als kriminelles Unrecht zu bewerten.

Artikel 1 Nr. 3 AF (§ 113 StGB)

Einen Schwerpunkt der Reform der Strafvorschriften zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens bildet die Umgestaltung des § 113 StGB. Hier ergeben sich verschiedene grundsätzliche Probleme. Dazu gehört u. a. die Frage, ob entsprechend den Garmischer Beschlüssen auf das Merkmal des Widerstandsleistens verzichtet und statt dessen auf das Nötigen zur Unterlassung einer Amts- bzw. Diensthandlung und das Nötigen zur Vornahme einer solchen Handlung abgestellt werden soll. Soweit von den Sachverständigen und Auskunftspersonen zu diesem Problem Stellung genommen wurde, sprachen sie sich fast einstimmig (nur zwei waren anderer Ansicht) für die Verwendung des Merkmals des Widerstandsleistens aus. Maßgeblich war für sie die Erwägung, daß die andere Lösung zu Schwierigkeiten führen würde, da die Unterscheidung zwischen dem Nötigen zur Unterlassung und dem zur Vornahme einer Amts- oder Diensthandlung in der Praxis oft nur schwer zu treffen ist und zudem immer die Zweckbestimmung festgestellt werden müßte, ferner daß durch das Merkmal des Widerstandsleistens ein früheres Stadium erfaßt wird als durch das der Nötigung und daß ein solcher weiterer Anwendungsbereich dem Schutzzweck der Vorschrift entspricht. Außerdem wäre sonst z. B. nicht der Fall gedeckt, daß sich jemand von einem Polizeibeamten losreißt, um der Verhaftung zu entgehen. Schließlich kennzeichnet der Begriff des Widerstandsleistens die durch § 113 zu erfassenden Fälle zutreffender als das Merkmal der Nötigung. Auch der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes befürwortete die Verwendung des Widerstandsbegriffs, ebenso die Mehrheit der Vertreter der Landesjustizverwaltungen. Der Sonderausschuß war der gleichen Meinung. Bestärkt fühlte er sich in diesem Standpunkt durch die Überlegung, daß mit der anderen Lösung eine Ausdehnung der hier berücksichtigten Beamtengruppe über den Kreis der Vollstreckungsbeamten hinaus verbunden wäre, die Vorschrift, wie sie vom Sonderausschuß konzipiert wurde, aber bei Nichtvollstreckungsbeamten — jedenfalls bezüglich der Tathandlung des Widerstandsleistens — nicht paßt. Denn nach der Meinung des Sonderausschusses soll der neue § 113, dessen Freiheitsstrafenrahmen für den Grundtatbestand nur bis zu zwei Jahren reicht, im Verhältnis zu § 240 StGB (bis zu drei Jahren) eine Privilegierungsvorschrift sein, der die Erwägung zugrunde liegt, daß dem Bürger, gegen den eine Amts- oder Diensthandlung durchgeführt wird, ein gewis-

ser Erregungszustand zugute zu halten ist. An einer derartigen Konfrontation fehlt es aber gegenüber einem anderen Beamten. Deshalb wäre es hier auch nicht gerechtfertigt, den Schutz eines solchen Beamten durch seine Einbeziehung in den § 113 zu verringern.

Diese Erwägungen veranlaßten neben dem Gesichtspunkt, daß § 240 StGB einen ausreichenden Schutz gewährt, die Mehrheit des Sonderausschusses, auch einen zusätzlichen Tatbestand der Nötigung zur Unterlassung oder zur Vornahme einer Amts- oder Diensthandlung, wie ihn das geltende Recht in § 114 StGB kennt, abzulehnen.

Von einem Ausschußmitglied wurde beantragt, das Merkmal der Gewalt durch das Wort „Gewalttätigkeit“ zu ersetzen, um damit klarzustellen, daß in § 113 ein engerer Gewaltbegriff gemeint ist als etwa bei § 240 StGB. Der Sonderausschuß sprach sich jedoch fast einstimmig gegen eine solche Änderung aus, weil von der herrschenden Lehre der in § 113 StGB verwendete Gewaltbegriff enger ausgelegt wird als der des § 240 und deshalb auf jene Umformulierung verzichtet werden kann. Mit ihr wäre zudem die Gefahr verbunden, daß der in § 125 enthaltene Begriff der Gewalttätigkeit dann nicht mehr so eng interpretiert wird, wie dies bisher geschieht, und der Tatbestand des Landfriedensbruchs damit eine Ausdehnung erfährt, die nicht der Vorstellung des Sonderausschusses entspricht.

Abweichend vom SPD/FDP-Entwurf, jedoch in teilweiser Anlehnung an den CDU/CSU-Entwurf beschloß der Sonderausschuß, als weitere Tathandlung in § 113 den tätlichen Angriff (bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung) aufzunehmen. Eine dahin gehende Lösung wurde von 14 der 20 Sachverständigen und Auskunftspersonen, die sich zu dieser Frage äußerten, empfohlen. Nach ihrer Ansicht ist der Vollstreckungsbeamte bei der Erfüllung seiner Aufgaben besonderen Gefährdungen ausgesetzt. Deshalb bedarf es eines entsprechenden Schutzes nicht nur gegenüber einem Angriff, der zu einer vollendeten Körperverletzung führt, sondern auch gegenüber der versuchten Körperverletzung, die sonst (vgl. § 223 StGB) nicht unter Strafe gestellt ist. Ferner verwiesen die Befürworter darauf, daß die strafrechtliche Verfolgung des Täters, der einen Beamten bei dessen Amtshandlung tätlich angegriffen hat, nicht von dem Stellen eines besonderen Strafantrags abhängig sein sollte. Auch der Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer trat für die Aufnahme der Tathandlung des tätlichen Angriffs ein, ebenso der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes, die Vertreter fast sämtlicher Landesjustizverwaltungen sowie der Innenausschuß des Bundestages. Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform schloß sich dieser Ansicht an. Aufgrund ähnlicher Erwägungen, wie sie für die Ablehnung der Ersetzung des Wortes „Gewalt“ durch „Gewalttätigkeit“ maßgeblich waren, stimmte er auch gegen die von zwei Mitgliedern beantragte Verwendung der Formulierung „gewalttätig angreift“.

Hinsichtlich der Frage, ob der tätliche Angriff nur insoweit erfaßt werden sollte, als er bei der Amts-

bzw. Dienstausbübung erfolgt, oder auch dann, wenn er „wegen einer Amts- oder Diensthandlung“ geschieht (vgl. § 115 des CDU/CSU-Entwurfs), entschied sich der Sonderausschuß — abweichend von der Stellungnahme des Innenausschusses — für die erste Lösung, weil die andere nicht nur über die bisher geltende Regelung sowie die Garmischer Beschlüsse hinausgehen, sondern auch zu einer Privilegierung der Beamten und Soldaten führen würde, für die kein Bedürfnis besteht. Falls man ihnen durch eine solche „Rache“-bekämpfungsbestimmung einen so weitgehenden Sonderschutz zukommen lassen wollte, wäre nicht recht einzusehen, warum ein entsprechender Schutz nicht auch z. B. dem eine Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger gewährt werden sollte. Sowohl der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes als auch die Vertreter der Mehrheit der Landesjustizverwaltungen sprachen sich aus diesen Gründen ebenfalls gegen eine solche Zusatzbestimmung aus.

Wie bereits erwähnt wurde, beschränkte der Sonderausschuß den Kreis der durch § 113 geschützten Personen auf Vollstreckungsbeamte sowie die entsprechende Gruppe der Soldaten. Zwecks Anpassung an den in anderen Vorschriften des StGB verwendeten Wortlaut (vgl. u. a. §§ 109 b, 109 c StGB) beschloß der Sonderausschuß, das Wort „Soldaten“ durch die Formulierung „Soldaten der Bundeswehr“ zu ersetzen. Die in den §§ 113, 114 CDU/CSU-Entwurf genannten Institutionen („Gericht“, „Behörde“) sind nicht in § 113 AF erwähnt, weil Widerstand nur gegenüber einem Menschen, nicht aber gegenüber einer solchen Einrichtung geleistet werden kann und gleiches auch für den tätlichen Angriff gilt. Auf die Einfügung der in jenen Bestimmungen ebenfalls verwendeten Formulierung „Mitglied eines Gerichts“ wurde verzichtet, weil Berufsrichter unter den strafrechtlichen Beamtenbegriff fallen, ihre Tätigkeit in aller Regel nicht auf dem Gebiet der Vollstreckung liegen wird und dieser letztere Gesichtspunkt vor allem auch hinsichtlich der ehrenamtlichen Richter durchgreift.

Einigkeit bestand im Sonderausschuß darüber, daß der in § 113 Abs. 1 SPD/FDP-Entwurf enthaltene Nebensatz „sofern sie rechtmäßig ist“ entsprechend dem Vorschlag des Strafrechtsausschusses des Deutschen Richterbundes nicht in den vom Sonderausschuß beschlossenen Absatz 1 übernommen, sondern der Inhalt dieses Nebensatzes in einem besonderen Absatz 3 aufgenommen werden soll. Die für ihn gewählte Fassung entspricht fast wörtlich der entsprechenden Bestimmung der Garmischer Beschlüsse. Lediglich die dort verwendete Formulierung „nach Absatz 1“ wurde durch die Worte „nach dieser Vorschrift“ ersetzt, um den Text insoweit an den des Absatzes 4 in der Ausschlußfassung anzupassen.

Eingehend erörterte der Sonderausschuß die Frage, wie das Merkmal der „rechtmäßigen“ Amts- bzw. Diensthandlung auszulegen ist. Im geltenden Recht hat die Rechtsprechung einen besonderen strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff entwickelt, nach dem auch noch solche Amtshandlungen als rechtmäßig angesehen werden, die nach dem Verwaltungsrecht keinen Bestand haben könnten. Zwar

erfordert auch der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff die Einhaltung der Zuständigkeit und der wesentlichen Förmlichkeiten sowie einen pflichtgemäßen Ermessensgebrauch. Jedoch wird die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung nicht dadurch berührt, daß der Beamte trotz sorgsamer Ermessensausübung zu einem sachlich falschen Ergebnis gelangt, weil er sich über tatsächliche Voraussetzungen geirrt hat. Handelt ein Beamter auf Befehl eines Vorgesetzten, so steht nach der Rechtsprechung zu § 113 StGB der Rechtmäßigkeit seiner Amtshandlung nicht einmal entgegen, daß sich der Befehlsgeber über die rechtlichen Grenzen seines Ermessens geirrt hat. Dieser strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß sich ein Vollstreckungsbeamter häufig in der Lage sieht, in einem schwierig gelagerten Fall eine schnelle Entscheidung zu treffen, und es ihm oft nicht möglich ist, die gesamten Umstände zu übersehen und richtig zu würdigen. Würde hier der strenge verwaltungsrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff zugrunde gelegt, so wäre das Risiko des Beamten zu groß und dadurch die Gefahr gegeben, daß seine Initiative gelähmt würde. Aus diesen Gründen vertraten zwölf der vom Sonderausschuß gehörten Sachverständigen und Auskunftspersonen die Ansicht, daß der Gesetzgeber vom strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff ausgehen sollte. Nur von zwei wurde dieser Standpunkt abgelehnt. Außer einem Land traten ebenfalls die Vertreter der Landesjustizverwaltungen für ein Festhalten am strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff ein, ferner der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes. Auch im Sonderausschuß herrschte diese Meinung vor. Jedoch wurde von einer Abstimmung abgesehen, weil man der Auffassung war, daß der Gesetzgeber die Beantwortung dieser Auslegungsfrage wie bisher der Rechtsprechung und Rechtslehre überlassen sollte.

Bei der Entscheidung über Absatz 2 sprach sich ein Ausschußmitglied für die Streichung dieser Vorschrift aus, weil es die Rechtsfigur der besonders schweren Fälle grundsätzlich ablehnt. Die anderen Mitglieder vertraten demgegenüber den Standpunkt, daß man auf dieses Institut nicht verzichten kann, zumal es schon an verschiedenen Stellen des StGB Aufnahme gefunden hat.

Sowohl im CDU/CSU-Entwurf (vgl. dessen § 118 StGB) als auch in der Stellungnahme des Innenausschusses wird vorgeschlagen, im Katalog der Regelbeispiele neben dem Fall des Mitsichführens einer Schußwaffe auch den aufzunehmen, daß der Täter oder ein anderer Beteiligter „einen anderen gefährlichen Gegenstand bei sich führt, um diesen bei der Begehung der Tat verwenden zu können“ bzw. „wenn er gefährliche Gegenstände oder Mittel mitführt, um sie bei der Tat verwenden zu können“. Eine ähnliche Formulierung findet sich in § 125 a Nr. 1 StGB des SPD/FDP-Entwurfs. Im Sonderausschuß setzte sich die Ansicht durch, daß auch in § 113 Abs. 2 AF nicht nur der Fall des Mitsichführens einer Schußwaffe, sondern auch der des Mitsichführens einer anderen Waffe *) erfaßt werden sollte, weil der Schutz der Vollstreckungsbeamten sonst insoweit zu gering wäre. Aus diesem Grunde hatten sich auch

die Vertreter der Landesjustizverwaltungen einstimmig für eine solche Lösung ausgesprochen. Abweichend von den vorstehend erwähnten Formulierungen entschied sich der Sonderausschuß jedoch dafür, in der Zweckbestimmungsklausel entsprechend der Fassung des § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des 1. StrRG auf das Wort „können“ zu verzichten, weil sonst zwischen diesen beiden eine unterschiedliche Fassung bestehen würde, ohne daß hierfür ein sachlicher Grund gegeben wäre. Ferner bezieht sich die Zweckbestimmungsklausel in der vom Sonderausschuß für Absatz 2 Nr. 1 gewählten Fassung auch auf den Fall des Mitsichführens einer Schußwaffe. Maßgeblich für diese Regelung war die Überlegung, daß durchaus Fälle denkbar sind, in denen jemand eine Schußwaffe bei sich führt, so etwa ein Jäger, und unerwartet in eine Konfrontation mit einem Vollstreckungsbeamten gerät. Wenn er dann Widerstand leistet, würde ohne die Zweckbestimmungsklausel schon wegen der bloßen Tatsache des Mitsichführens der Schußwaffe ein Regelfall eines besonders schweren Falles vorliegen. Dies wäre aber ein unsachgemäßes Ergebnis.

Gegen die Aufnahme des in beiden Entwürfen genannten Regelfalles des Drohens mit einem Verbrechen brachte der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes vor, daß die Möglichkeiten einer solchen Drohung sehr vielfältig seien und bei nur verbaler Drohung („Ich schlag dich tot“) die Annahme eines besonders schweren Falles nicht regelmäßig gerechtfertigt erscheine. Diesem Standpunkt schloß sich der Sonderausschuß an.

Die Formulierung für das zweite in der Ausschußfassung berücksichtigte Regelbeispiel entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Anpassung, wörtlich den beiden Entwürfen.

Das bedeutsamste Problem im Rahmen der Neuregelung des § 113 stellt die Lösung der Frage dar, wie der Fall, daß der Täter irrig annimmt, die Amtshandlung sei nicht rechtmäßig, zu beurteilen ist. In der Rechtsprechung wird diese Frage unterschiedlich beantwortet. Einigkeit besteht in der Praxis zur Zeit nur darüber, daß es sich bei der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung nicht um ein Tatbestandsmerkmal, sondern um eine objektive Strafbarkeitsbedingung handelt. Zum Teil vertreten die Gerichte den Standpunkt, daß dies nicht der Annahme eines Verbotsirrtums entgegensteht (vgl. BGH 5 StR 483/60), während andere auf dem Boden der Gegenmeinung stehen (so BGH St 21, 365). Der Bundesgerichtshof kommt in der letzteren Entscheidung allerdings aufgrund des Schuldprinzips zu dem Ergebnis, daß eine Schuld ausgeschlossen ist, wenn das Wagnis der Widerstandsleistung ebensowenig vorgeworfen werden kann, wie die Art und Weise dieses Widerstandes, z. B. wenn bei Verzicht auf Widerstand ein nicht wieder gutzumachender unzumutbarer Schaden zu

*) Im Rahmen einer späteren redaktionellen Durchforstung aller Vorschriften des StGB, in denen der Begriff „Waffe“ oder eine andere entsprechende Formulierung verwendet ist, wird zu prüfen sein, inwieweit die unterschiedliche Auslegung eine Vereinheitlichung zuläßt.

besorgen wäre. Die Garmischer Beschlüsse sahen eine besondere Irrtumsregelung vor, nach der die Tat nicht unter dem Gesichtspunkt der Widerstandsleistung strafbar sein soll, wenn dem Täter der Irrtum nicht vorzuwerfen ist und ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten ist, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Amts- oder Diensthandlung zu wehren. Sofern ihm der Gebrauch der Rechtsbehelfsmöglichkeit zuzumuten ist, sollte das Gericht von Strafe absehen können. Für den Fall, daß dem Täter der Irrtum vorzuwerfen ist, sahen die Garmischer Beschlüsse vor, daß das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder bei geringer Schuld von Strafe absehen kann. Während der CDU/CSU-Entwurf keine Irrtumsregelung vorsieht, enthält der SPD/FDP-Entwurf eine solche, die sich ihrem Inhalt nach von der Garmischer Lösung nur darin unterscheidet, daß bei ihr die Rechtsbehelfsklausel fehlt. Gegen eine solche Regelung brachten sämtliche im Sonderausschuß gehörten Polizeibeamten Bedenken vor. Vor allem wiesen sie auf die „plakative Wirkung“ einer derartigen Vorschrift hin: sie gebe geradezu einen Anreiz, einen solchen Irrtum vorzuschützen, was dazu führen werde, daß die Zahl der Widerstandleistenden zunehmen werde, da das Risiko einer Bestrafung für den Täter dann nur noch sehr gering sein werde. In entsprechendem Maße werde die Einsatzbereitschaft der Vollstreckungsbeamten nachlassen, weil der ihnen gewährte strafrechtliche Schutz nicht mehr ausreiche. Das gelte nicht allein in den Demonstrationsfällen so, sondern auch in den wesentlich häufigeren Fällen von Einzelvollstreckungshandlungen (z. B. gegenüber einem Gerichtsvollzieher). Auch der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes setzte sich dafür ein, bei der Irrtumsvorschrift den notwendigen Schutz der Vollstreckungsbeamten mehr zu berücksichtigen. Von ihm wurde deshalb vorgeschlagen, nach dem Vorbild der Garmischer Beschlüsse wieder die Rechtsbehelfsklausel einzubauen. Im gleichen Sinne äußerten sich die Vertreter der meisten Landesjustizverwaltungen. Obwohl der CDU/CSU-Entwurf keine besondere Irrtumsbestimmung vorsieht, war man sich im Sonderausschuß darüber einig, daß ihre Aufnahme angesichts der Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung zur Frage der Anwendbarkeit der Grundsätze des Verbotsirrtums bei § 113 StGB die sachgemäßere Lösung ist. Mit Rücksicht auf die vor allem von den Polizeisachverständigen, dem Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes und den Landesjustizverwaltungen vorgebrachten Bedenken beschloß der Sonderausschuß in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Innenausschusses den Einbau der Rechtsbehelfsklausel. In Verbindung mit ihr stellt die Irrtumsregelung eine ausgewogene Lösung dar, die sowohl der Interessenlage des Bürgers als auch der des Vollstreckungsbeamten Rechnung trägt. Da in den betreffenden Fällen die Amts- bzw. Diensthandlung rechtmäßig ist, der Täter nur irrigerweise annimmt, sie sei rechtswidrig, kann von ihm nach Ansicht des Sonderausschusses erwartet werden, daß er im Regelfall zuerst einmal von seiner Rechtsbehelfsmöglichkeit Gebrauch macht, ehe er zur „Selbsthilfe“ übergeht. In der Verbotsirrtums-

vorschrift des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes (§ 17) wird nicht mehr auf die Vorwerfbarkeit, sondern auf die Vermeidbarkeit abgestellt. In Anlehnung an diese Regelung übernahm der Sonderausschuß das Merkmal der Vermeidbarkeit, zumal es stärker als jenes andere verdeutlicht, daß sich ein Überzeugungstäter nicht schon wegen seiner anderen politischen Einstellung mit Erfolg auf einen solchen Irrtum berufen kann, und dieses Merkmal auch einen objektivierbaren Begriff darstellt. Eine entsprechende Regelung war von den Vertretern sämtlicher Landesjustizverwaltungen empfohlen worden. Auch der Innenausschuß votierte in diesem Sinne. Die übrigen Abweichungen gegenüber § 113 Abs. 3 SPD/FDP-Entwurf dienen der Präzisierung.

Artikel 1 Nr. 4 AF (§ 114 StGB)

Beide Entwürfe zum Dritten Strafrechtsreformgesetz enthalten keine besondere Vorschrift über den Forstwiderstand. Soweit sich die vom Sonderausschuß gehörten Sachverständigen und Auskunftspersonen zu der Frage, ob für eine solche Bestimmung ein Bedürfnis besteht, äußerten, verneinten sie die Frage, meist mit der kurzen Begründung, daß eine derartige Vorschrift heute keine Daseinsberechtigung mehr habe. Die Mehrheit der Mitglieder des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer sieht in ihr ebenfalls ein „Relikt aus der Zeit des Feudalismus“, das „in unserer heutigen Industriegesellschaft nicht mehr angebracht ist“. Die nur um eine Stimme geringere Minderheit dieses Ausschusses weist demgegenüber darauf hin, daß es keinen Unterschied machen könne, ob die Tätigkeit des betreffenden Forsthüters auf einem privaten Dienstvertrag beruhe oder ob er kraft Landesrechts oder aus sonstigen Gründen als Beamter (dann § 113 StGB) anzusehen sei. Auch der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes meldete Bedenken gegen eine ersatzlose Streichung der bisherigen §§ 117, 118 StGB an. Unter den Vertretern der Landesjustizverwaltungen traten ebenfalls mehr für eine Vorschrift betreffend den Forstwiderstand als gegen eine solche ein; allerdings enthielten sich drei der Stimme. Im Sonderausschuß waren die Meinungen zu dieser Frage sehr unterschiedlich. In der ersten Ausschußlesung sprachen sich vier Mitglieder primär für einen völligen Verzicht auf eine derartige Bestimmung aus. Andere Mitglieder erachteten sie jedoch für notwendig. Maßgeblich beeinflußt wurde die Entscheidung des Ausschusses für die Aufnahme einer die §§ 117, 118 StGB ersetzenden Vorschrift vor allem durch die Überlegung, daß es nur konsequent ist, demjenigen Nichtbeamten, dessen sich der Staat zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben bedient und den er damit gesteigerten Gefahren aussetzt, den gleichen strafrechtlichen Schutz zu gewähren wie dem Beamten im Sinne des § 359 StGB. Das hat um so mehr zu gelten, als nach § 114 Abs. 2 StGB i. d. AF die Vorschrift des § 113 StGB auch zum Schutze derjenigen Personen Anwendung findet, die zur Unterstützung bei einer Vollstreckungshandlung zugezogen worden sind. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder beschloß, in § 114 Abs. 1 auf diejenigen Personen abzustellen, „die die Rechte und Pflichten

eines Polizeibeamten haben oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind". Den Ausgangspunkt für diese Regelung bildet § 25 Abs. 2 BJagdgesetz, gemäß dem die bestätigten Jagdaufseher innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten haben und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, sofern es sich bei ihnen um Berufsjäger oder um forstlich ausgebildete Personen handelt. Durch die von der Ausschlußmehrheit gewählte Fassung wird die Vorschrift jedoch nicht auf diesen Personenkreis des Forstschutzes begrenzt. Vielmehr trifft sie auf alle zu, bei denen die im Zitat genannten Voraussetzungen vorliegen. Eine Einschränkung enthält sie indes insofern, als nicht etwa dieser Personenkreis den Beamten im Sinne des § 113 StGB gleichgestellt wird, sondern ihre Vollstreckungshandlungen werden den Amtshandlungen eines Beamten im Sinne des § 113 StGB gleichgestellt. Damit wird vermieden, daß dieser zusätzliche Personenkreis in einem weiteren Maße gegenüber tätlichen Angriffen geschützt wird als die Gruppe der in § 113 StGB erfaßten Vollstreckungsbeamten und der ihnen entsprechenden Soldaten. Von einer Minderheit im Sonderausschuß wurde die Formulierung „Den Beamten im Sinne des § 113 stehen Personen gleich, die Aufgaben wahrnehmen, welche ihnen aufgrund besonderer Vorschriften über den Forst-, Feld-, Jagd- oder Fischereischutz obliegen, und die dabei zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten tätig werden“ vorgeschlagen. Diese Fassung trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß es weniger darauf ankommen sollte, ob die betroffenen Personen polizeiliche Rechte und Pflichten haben, sondern darauf, ob sich der Staat ihrer zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Der Ausschlußmehrheit erschien es ungewiß, ob der Katalog der in diesem Vorschlag aufgeführten Schutzbereiche wirklich erschöpfend ist. Ferner wies sie darauf hin, daß bei den durch die Mehrheitsfassung berücksichtigten Personen die notwendige Gewähr für ihre persönliche und fachliche Zulässigkeit gegeben sei, was aber durch den Minderheitsvorschlag nicht gesichert werde.

§ 114 StGB i. d. F. der Drucksache VI/139, der sich inhaltlich mit § 116 StGB i. d. F. der Drucksache VI/261 deckt, wurde vom Sonderausschuß als Absatz 2 in den § 114 aufgenommen. Dabei wurde das Wort „einer“ vor „Amts- oder Diensthandlung“ durch das Wort „der“ ersetzt, um zu verdeutlichen, daß auch hier nur Vollstreckungshandlungen gemeint sind.

Artikel 1 Nr. 5 AF (Aufhebung der §§ 115 bis 118 StGB)

Hier erwies sich allein die Umwandlung des bisherigen § 116 StGB (Auflauf) in eine Ordnungswidrigkeitsvorschrift (vgl. Artikel 2 AF) als umstritten. In der Öffentlichen Anhörung wurden zu diesem Problem sehr unterschiedliche Meinungen vertreten. Ein Vertreter des VDS sowie einer des Deutschen Bundesjugendringes, ferner der Erste Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei sprachen sich dafür aus, selbst auf eine solche Ordnungswidrigkeitsbestimmung zu verzichten. Demgegenüber mel-

deten zwei der gehörten Polizeipräsidenten und drei weitere Polizeibeamte gegen die „Herabstufung“ des bisherigen Vergehens des Auflaufs zu einer Ordnungswidrigkeit u. a. folgende Bedenken an: Durch eine solche Änderung würde die Präventivwirkung der Norm erheblich gemindert. Die Aufforderung seitens der Polizei zum Auseinandergehen würde die Demonstranten nur belustigen, wenn hinter dieser Aufforderung nicht die Androhung einer Strafe, sondern lediglich die einer Geldbuße stehe. Hinzu komme, daß es dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen würde, wenn die Polizei zum Zwecke des „Angebots eines Verwarnungsgeldes“ eine größere Zahl von Demonstranten nach § 54 OWiG zur Personenfeststellung festnehme. In einigen Bundesländern werde es nach der im SPD/FDP-Entwurf vorgesehenen Regelung auch nicht mehr möglich sein, jemanden wegen Auflaufs „in Gewahrsam zu nehmen“. Auch die bisher in Bayern bestehende Möglichkeit des Platzverweises (Artikel 16 Bayer. PAG) sei dann in einem solchen Falle nicht mehr gegeben. Angesichts dieser Lage müsse befürchtet werden, daß die polizeiliche Aufforderung zum Auseinandergehen nicht selten zu Eskalationen und Solidarisierungen in der Menge führen werde. Auch sollte der Gesetzgeber nicht unberücksichtigt lassen, daß ein Polizeibeamter sich in seinem Vorgehen sicherer fühle, wenn er sich auf eine Strafvorschrift stützen könne. Durch diese Umstände würde das polizeiliche Handeln nicht unwesentlich erschwert. Es sei damit zu rechnen, daß die Polizei in Zukunft abwarten würde, bis schwerere Taten begangen würden, ehe sie eingreife. Dann seien aber massivere Maßnahmen der Polizei erforderlich. Vor allem dürfe nicht übersehen werden, daß es sich beim Auflauf um ein echtes Gefährdungsdelikt handele. Allerdings sollte man den Tatbestand begrenzen auf die Fälle, in denen die Ansammlung bereits unfriedlich geworden sei. Diesem Vorschlag trägt der CDU/CSU-Entwurf durch seinen § 119 StGB Rechnung. — Eine ähnliche Lösung war im März 1969 von den Landesjustizverwaltungen empfohlen worden. — Später (im Januar 1970) befürworteten jedoch nur noch die Vertreter von zwei Landesjustizverwaltungen eine solche Vorschrift. Die überwiegende Zahl der vom Sonderausschuß gehörten Sachverständigen und Auskunftspersonen, ferner die Strafrechtsausschüsse des Deutschen Richterbundes und der Bundesrechtsanwaltskammer verneinten gleich den Vertretern mehrerer (fünf) Landesjustizverwaltungen ihre Notwendigkeit. Auch die Mehrheit des Sonderausschusses stimmte gegen die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das StGB. Nach ihrer Ansicht stellt der Auflauf — auch in der Umschreibung des § 119 StGB i. d. F. des CDU/CSU-Entwurfs — kein kriminelles, sondern lediglich Verwaltungs-Unrecht dar. Ferner würde einer Vorschrift im Sinne des genannten § 119 hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs kaum eine größere Bedeutung zukommen als dem Artikel 2 der beiden Entwürfe, da eine Aufforderung zum Auseinandergehen, wenn sie rechtmäßig sein soll, in aller Regel voraussetzt, daß sie zur Gefahrenabwehr erfolgt. Gegenüber dem Argument, daß durch die Umwandlung der Auflaufstrafbestimmung in eine Ordnungswidrigkeitsvorschrift

das polizeiliche Handeln erschwert werde, wies die Ausschlußmehrheit darauf hin, daß die Polizei — gemessen an der Zahl der sich des Auflaufs schuldig gemachten Personen — nur sehr wenige Fälle verfolgt hat, eine Ermittlung in allen Fällen schon aus Personalgründen gar nicht möglich wäre und daß diese Praxis zwar mit dem Opportunitätsprinzip des OWiG (§§ 47, 53), schwerlich aber mit dem Legalitätsgrundsatz der StPO (§ 152 Abs. 2, § 163) in Einklang gebracht werden könne. Im übrigen sind die Befürchtungen der Polizeibeamten, die sich für eine völlige oder teilweise Beibehaltung des § 116 StGB eingesetzt haben, nach der Ansicht der Mehrheit des Sonderausschusses mehr psychologischer Art. Nach Artikel 2 AF kann auf eine Geldbuße bis zu 1000 DM erkannt werden. Wenn sie nicht gezahlt wird, besteht gemäß §§ 96 ff. OWiG die Möglichkeit der Anordnung und Vollstreckung von Erziehungshaft. Berücksichtigt man weiter, daß auch bei einer Annahme des § 119 StGB i. d. F. des CDU/CSU-Entwurfs die unter ihn fallenden Täter meist nur zu einer Geldstrafe verurteilt würden, da § 14 Abs. 1 StGB i. d. F. des Ersten StrRG Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur noch in Ausnahmefällen zuläßt und höhere Strafen hier sehr selten sein werden, so erscheint der Ausgangspunkt jener Polizeibeamten, die meinen, daß eine Strafvorschrift eine größere Präventivwirkung biete, nicht überzeugend. Vor allem aber stützt sich die Ausschlußmehrheit darauf, daß die nach der Umwandlung des § 116 StGB in eine Ordnungswidrigkeitsbestimmung verbleibenden Einschreitensmöglichkeiten völlig ausreichen. So gestattet § 54 OWiG die Festnahme zwecks Feststellung der Personalien. Daneben ist nach dem Polizeirecht fast aller Bundesländer unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bestehenden Gefahr einer solchen Störung die Ingewahrsamnahme zulässig. Da in Bayern (Artikel 18 PAG), Hessen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) und Rheinland-Pfalz (§ 6 PVG) diese Maßnahme davon abhängig ist, daß sie unerläßlich ist, um eine unmittelbar bevorstehende Begehung einer (Bayern: als Verbrechen oder Vergehen) mit Strafe bedrohten Handlung zu hindern, wirkt sich in diesen Ländern die Umwandlung der Strafvorschrift des § 116 StGB in eine Ordnungswidrigkeitsbestimmung allerdings dahin aus, daß zur Verhütung einer solchen Ordnungswidrigkeit nicht auf das Mittel der Ingewahrsamnahme zurückgegriffen werden kann. Diese Folge ließe sich jedoch vermeiden, wenn die betreffenden Länder ihre Polizeigesetze in dieser Hinsicht an die der anderen Bundesländer angleichen würden. Eine entsprechende Anregung ist den drei Bundesländern unterbreitet worden. Neben der Möglichkeit der Ingewahrsamnahme steht letztlich allen Ländern, einschließlich Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz, das Mittel der polizeilichen Räumung zur Verfügung.

Artikel 1 Nr. 1 AF (§ 125 StGB)

Als eines der umstrittensten Probleme im Rahmen des Dritten Strafrechtsreformgesetzes hatte sich bereits in der öffentlichen Diskussion die Neugestal-

tung der Vorschrift über den Landfriedensbruch erwiesen. Im Sonderausschuß waren die Meinungen zu dieser Frage ebenfalls sehr unterschiedlich. Das gilt insbesondere auch für die vom Sonderausschuß gehörten Sachverständigen und Auskunftspersonen. Von den 26, die zu der Frage Stellung nahmen, ob es nach den Wertentscheidungen des Grundgesetzes vertretbar ist, das bloße Verbleiben in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Menschenmenge, aus der heraus erkennbar Gewalttätigkeiten begangen werden, zu pönalisieren, bejahten zehn diese Frage, während 16 sie verneinten. Interessanterweise verteilten sich die Vertreter der Polizei gleichmäßig auf beide Gruppen. Die Bejaher dieser Frage machten u. a. geltend, die Masse übe eine Sog- und Schutzwirkung auf die Gewalttätigen aus. In der Gemeinschaft werde die Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten vergrößert, die Anonymität der Masse fördere die potentielle Täterschaft. Des weiteren trage das Gefühl der Gemeinschaft dazu bei, sich eher mit den Gewalttätigen zu solidarisieren. Ferner würden diejenigen, die sich ohne eigene Aktivität am Ort der Demonstrationen aufhielten, den Aggressiven Schutz und Schirm sowie die Möglichkeit bieten, unerkannt zu bleiben. Durch diese Umstände würde die Verfolgung der Gewalttätigkeiten Verübenden erschwert. Da das Grundgesetz (Artikel 8) nur friedliche Versammlungen schütze, würden keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen ihre Bestrafung bestehen. Diese Einwendungen verloren wesentlich an Gewicht durch die von mehreren der gehörten Polizeibeamten bestätigte Erfahrungstatsache, daß es der Polizei unmöglich ist, alle unter den bisherigen § 125 StGB fallenden Täter zur Anzeige zu bringen, und sie deshalb die Verfolgung auf Gewalttätige und Anheizer beschränkt. Bedenken gegen die im SPD/FDP-Entwurf vorgeschlagene Begrenzung des Landfriedensbruchtatbestandes auf diejenigen Personen, die sich als Täter oder Teilnehmer an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder an nach § 113 mit Strafe bedrohten Handlungen beteiligen, äußerte ebenfalls der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes. Nach seiner Meinung sollten auch diejenigen erfaßt werden, bei denen ein über die bloße Anwesenheit in der Menge hinausgehendes zusätzliches, auf die Förderung der Zusammenrottung gerichtetes Verhalten vorliegt. Die Vertreter der Landesjustizverwaltungen sprachen sich zwar mit knapper Mehrheit gegen § 125 StGB i. d. F. des CDU/CSU-Entwurfs, ebenso aber auch gegen die Parallelvorschrift im SPD/FDP-Entwurf aus. Im Grundsatz neigte die Mehrheit von ihnen dazu, über den nach dieser letzteren Lösung erfaßten Kreis hinaus auch denjenigen zu bestrafen, der die Gefährdung des öffentlichen Friedens dadurch fördert, daß er sich einer Menschenmenge anschließt oder sich nicht unverzüglich aus ihr entfernt, obwohl aus ihr mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder nach § 113 mit Strafe bedrohte Handlungen begangen werden. In die gleiche Richtung geht ein Vorschlag des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer. Für zu eng erachtet auch der Innenausschuß des Bundestages den im SPD/FDP-Entwurf vorgeschlagenen Landfriedensbruchtatbestand.

Unter dem Eindruck dieser zahlreichen Stellungnahmen konnte im Sonderausschuß ein Teileinverständnis darüber erzielt werden, daß einerseits die an Gewalttätigkeiten Beteiligten sowie die sogenannten Anheizer vom Tatbestand erfaßt, andererseits Passanten und sogenannte Abwiegler, ferner diejenigen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen in der Menge aufhalten, z. B. Ärzte, Rote-Kreuz-Helfer, Presse-, Film- oder Fernsehberichterstatler, aus diesem Tatbestand ausgeschlossen sein müßten. Streitig war und blieb bis zum Ende der Ausschlußberatung, wie die Gruppe der Neugierigen sowie derjenigen, die — ohne die Gewalthandlungen fördern zu wollen — in der Menge bleiben, weil es ihnen um das mit der Demonstration verfolgte Anliegen geht, beurteilt werden sollen. Von einer Minderheit wurde im Ausschuß die Ansicht vertreten, daß je nach der Fallgestaltung auch bei diesen beiden Gruppen kriminelles Unrecht gegeben sein könne, nämlich dann, wenn sie wenigstens mittelbar dazu beitragen würden, daß aus der Menge heraus weitere Gewalttätigkeiten begangen werden, so z. B. wenn sie sich nicht entfernen, obwohl sie erkennen, daß sie damit die Entdeckung und Verfolgung der die Gewalttätigkeiten Verübenden behindern oder diese sich durch ihre Anwesenheit gestärkt fühlen. Auf das Demonstrationsrecht könnten sie sich nicht berufen, da es sich hier nicht mehr um eine friedliche Demonstration handle. Demgegenüber war die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß es angesichts der Bedeutung der Demonstrationsfreiheit nicht gerechtfertigt erscheine, denjenigen zu bestrafen, der sich durch die — wenn auch von mehreren Demonstranten verübten, von ihm aber nicht gebilligten — Gewalttätigkeiten nicht veranlaßt sieht, sich zu entfernen, sondern sich weiter an der Demonstration als solcher beteiligt. Noch weniger erscheine es billig, jemanden, der sich aus Neugierde in der Menge aufhält, deshalb zu bestrafen und ihn damit für viele Jahre mit dem Makel der Vorstrafe zu belasten. Ferner wurde von der Ausschlußmehrheit geltend gemacht, daß zudem die allgemeinen polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten im Hinblick auf diese beiden streitigen Gruppen völlig ausreichen und hier zudem als Ahndungsmittel die Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 2 AF zur Verfügung steht. Aufgrund dieser Erwägungen gelangte die Mehrheit zu dem Ergebnis, daß es durchaus genüge, wenn zusätzlich zu den durch § 125 StGB i. d. F. des SPD/FDP-Entwurfs erfaßten Täter noch derjenige einbezogen wird, der „auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern“. Unter „Einwirken“ kann auch eine psychische Beeinflussung verstanden werden, die nicht verbal geschieht. Gegen jene Formulierung wurde von verschiedenen Mitgliedern vorgebracht, daß der Tatbestand auch dann noch zu eng sei und daß der Nachweis einer solchen Absicht in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten werde. Die Minderheit setzte sich deshalb im Grundsatz in erster Linie für eine Lösung nach dem Vorbild des § 125 StGB i. d. F. des CDU/CSU-Entwurfs ein, hilfsweise für die vom Wissenschaftlichen Referenten des Sonderausschusses vorgeschlagene Regelung. Ein- stimmig wurde jedoch eine weitere Ergänzung ange-

nommen, die vom Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes empfohlen worden war. Danach erstreckt sich der Tatbestand auch auf die Beteiligung an „Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit“. Durch diese Erweiterung werden die schweren Fälle des bisherigen § 115 StGB (Aufruhr) auch künftig unter Strafe gestellt, ohne daß eine insoweit nicht gerechtfertigte Beschränkung des Strafschutzes auf Beamte eintritt. Damit wird die in den beiden Entwürfen vorgeschlagene Verweisung auf die Widerstandsvorschriften entbehrlich. Sowohl von einigen Sachverständigen und Auskunftspersonen als auch seitens des Innenausschusses des Bundestages ist die in § 125 StGB i. d. F. des SPD/FDP-Entwurfs verwendete Fassung „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ kritisiert worden, weil sie zu unbestimmt sei und deshalb nicht allein zu Auslegungsschwierigkeiten, sondern auch zu sehr unterschiedlichen Entscheidungen führen werde. Diese Einwendungen erachtete die Mehrheit im Sonderausschuß als begründet. In Anlehnung an einen früheren Vorschlag der Landesjustizverwaltungen, ferner an § 125 StGB i. d. F. des CDU/CSU-Entwurfs und die Anregung des Innenausschusses entschied sie sich deshalb für die Formulierung „in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise“.

Einigkeit konnte schließlich auch nicht bezüglich § 125 Abs. 2 StGB AF erzielt werden. Eine Minderheit war der Meinung, die Irrtumsregelung des § 113 StGB AF passe für die Fälle des Landfriedensbruchs nicht; zudem sei hier die Gefahr von Schutzbehauptungen besonders groß. Die Ausschlußmehrheit vertrat demgegenüber die Ansicht, daß es ungerecht wäre, in den betreffenden Fällen dem Irrtum keine Rechnung zu tragen, obwohl es sich um die gleichen Handlungen wie in § 113 StGB AF handle und nach dieser Vorschrift der Irrtum zur Strafmilderung oder sogar zum Absehen von Strafe bzw. zur Straflosigkeit führen könne. Sie stimmte daher für die sinnge- mäße Anwendung von § 113 Abs. 3, 4 StGB AF.

Artikel 1 Nr. 7 AF (§ 125 a StGB)

Ein Ausschußmitglied sprach sich für die Streichung der Vorschrift aus, weil es Bedenken gegen die Rechtsfigur der besonders schweren Fälle hat. Die anderen Mitglieder hielten demgegenüber aus den gleichen Gründen wie bei § 113 Abs. 2 StGB AF an diesem Institut fest.

Eine Minderheit vertrat die Meinung, daß auf das in § 125 a Satz 2 Nr. 1 StGB i. d. F. des CDU/CSU-Entwurfs enthaltene Regelbeispiel des „Rädelsführers“ nicht verzichtet werden könnte, weil in diesem Fall Schuld und Unrecht in aller Regel erheblich größer seien als im Normalfall. Zwar erscheine das Wort „Rädelsführer“ nach dem heutigen Sprachgebrauch nicht besonders glücklich. Da es aber keinen besseren Ausdruck gebe, sollte man es verwenden. Für die Aufnahme des Rädelsführers hatten sich wegen dessen besonderer Gefährlichkeit auch der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes sowie die Vertreter von fünf Landesjustizverwaltungen ausgesprochen. Von den Vertretern fünf anderer

Landesjustizverwaltungen war demgegenüber von einer ausdrücklichen Nennung des Falles abgeraten worden. Jedoch bestand unter den Landesjustizverwaltungen Einigkeit darüber, daß diejenigen Täter durch § 125 a StGB erfaßt sein sollten, die durch ihre herausgehobene Stellung — sei es an Ort und Stelle, sei es als Hintermann — die Tat besonders fördern. Die Mehrheit im Sonderausschuß vertrat im Anschluß an die Stellungnahme des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer sowie einiger der vom Ausschuß gehörten Sachverständigen und Auskunftspersonen die Ansicht, daß der Begriff „Rädelsführer“ negative Emotionen wecke und die Gefahr bestehe, daß man den erhöhten Strafrahmen gegen einen politischen Wortführer allein schon wegen seiner politischen Funktion anwende, wenn er sich des Landfriedensbruchs schuldig gemacht habe. Im übrigen verwies die Mehrheit darauf, daß dem Anliegen der Referenten der Landesjustizverwaltungen auch ohne eine ausdrückliche Aufnahme des „Rädelsführers“ in den Katalog der Regelbeispiele entsprochen werden könne, da die Rechtsfigur der besonders schweren Fälle mit Regelbeispielen die Annahme eines besonders schweren Falles auch dann zuläßt, wenn es sich nicht um ein Regelbeispiel handelt.

Unstreitig, war im Sonderausschuß, daß beim Landfriedensbruch — anders als bei der Widerstandsleistung (vgl. § 113 Abs. 2 StGB AF) — schon das bloße Mitsichführen einer Schußwaffe, also auch ohne Verwendungsabsicht, in der Regel ein besonders schwerer Fall sein soll, da Demonstrationen grundsätzlich von Personen, die eine Schußwaffe bei sich haben, freigehalten werden sollten. Die Fassung für die neue Nummer 2 in Satz 2 wurde an die des § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB AF angepaßt. § 125 a Satz 2 Nr. 3 StGB AF deckt sich in seinem Wortlaut mit den entsprechenden Vorschriften der beiden Entwürfe. Hinsichtlich § 125 a Satz 2 Nr. 4 StGB AF trat eine Minderheit dafür ein, hier nach dem Vorbild des CDU/CSU-Entwurfs auch das Begehen einer Körperverletzung als Regelbeispiel einzustellen, weil sonst das Eigentum stärker geschützt wäre als die Gesundheit des Menschen. Die Ausschlußmehrheit machte demgegenüber geltend, daß durch das Merkmal „Körperverletzung“ auch § 223 StGB einbezogen würde und diese Vorschrift schon jede leichte Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens, so etwa durch eine Ohrfeige, erfasse. In solchen Fällen sei es aber nicht gerechtfertigt, einen besonders schweren Fall des Landfriedensbruchs nur deshalb anzunehmen, weil der Täter zusätzlich eine leichte Körperverletzung begangen hat. Da ein Verzicht auf die Erwähnung „Körperverletzung“ in der Nummer 4 nicht ausschließt, daß bei schwerwiegender Körperverletzung das Vorliegen eines besonders schweren Falles bejaht wird, erschien der Ausschlußmehrheit dieser Weg geeigneter. Nach der Reform der Körperverletzungsbestimmungen wird jedoch zu prüfen sein, ob nicht eine Lösung in der Richtung der Minderheitsmeinung möglich ist. Die vom Ausschuß für die Nummer 4 beschlossene Fassung enthält nicht mehr das Wort „Sachen“ vor dem Wort „plündert“, da schon durch dieses Merk-

mal zum Ausdruck gebracht wird, daß es sich um Sachen handeln muß. Bezüglich der anderen Alternative in der Nummer 4 setzte sich eine Minderheit für die Formulierung „bedeutenden Sachschaden anrichtet“ ein. Die Ausschlußmehrheit entschied sich demgegenüber für die Fassung „bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet“, um klarzustellen, daß nicht auch der Fall gemeint ist, daß jemand eine ihm selbst gehörende Sache beschädigt.

Artikel 2 AF

Für diese Vorschrift wurde der im SPD/FDP-Entwurf verwendete Wortlaut übernommen.

Artikel 3 AF

Eine Minderheit im Sonderausschuß vertrat die Ansicht, daß die Einbeziehung der öffentlichen Aufforderung zu einer Übertretung in § 111 StGB den § 23 VersG nicht entbehrlich mache, da die von letzterer Vorschrift erfaßten Fälle Vergehen seien, während sie bei einer Anwendung des § 111 StGB nur als Übertretungen geahndet werden könnten. Die Ausschlußmehrheit stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß § 111 StGB AF in den betreffenden Fällen ausreiche.

In Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des Strafrechtsausschusses des Deutschen Richterbundes und der Vertreter der meisten Landesjustizverwaltungen entschied sich die Ausschlußmehrheit für die Streichung des § 29 Nr. 4 VersG. Hiergegen wandte eine Minderheit ein, daß von einer solchen Änderung wenigstens solange abgesehen werden sollte, bis durch eine Angleichung des Polizeirechts in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz an das der anderen Bundesländer bezüglich der Voraussetzungen der Gewahrsamnahme sichergestellt sei, daß diese polizeiliche Maßnahme nicht nur zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung, sondern auch zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zulässig ist. Die Ausschlußmehrheit machte demgegenüber geltend, daß auch eine solche Übergangsregelung nicht tragbar sei, da sie zu dem unangemessenen Ergebnis führen würde, daß das in § 29 Nr. 4 VersG umschriebene Verhalten für diese Übergangszeit weiterhin als kriminelles Unrecht bewertet würde, obwohl der Fall des Artikels 2 AF, an den durch das Erfordernis der dreimaligen Aufforderung strengere Voraussetzungen geknüpft seien, nur noch eine Ordnungswidrigkeit darstelle.

Artikel 4 bis 8 AF

Soweit die Formulierung von der der beiden Entwürfe abweicht, ist dies durch die Anpassung an die für die anderen Artikel beschlossenen Fassungen bedingt.

Sonstiges

Die Garmischer Beschlüsse hatten einen besonderen Tatbestand der *Richternötigung* (als neuer § 106 a StGB) mit einer gegenüber der allgemeinen Nötigungsvorschrift verschärften Strafdrohung (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bzw. bei besonders schweren Fällen von einem bis zu zehn Jahren) vorgesehen. Der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes hat sich später gegen eine solche Vorschrift ausgesprochen, weil § 240 StGB einen ausreichenden Schutz gewährt und es deshalb keiner erhöhten Strafdrohung bedarf. Auch die vom Sonderausschuß gehörten Sachverständigen und Auskunftspersonen, soweit sie zu diesem Problem Stellung nahmen, verneinten alle ein Bedürfnis für eine solche Bestimmung. Sie wiesen darauf hin, daß möglichst vermieden werden sollte, für einzelne Berufsgruppen ein besonderes Recht zu schaffen. Zudem sei nicht ersichtlich, inwiefern sich der Richter in dieser Frage von anderen Trägern der Staatsgewalt unterscheide. Die Vertreter fast aller Landesjustizverwaltungen rieten ebenfalls von einer derartigen Sondervorschrift ab. Da schließlich eine solche auch in beiden Entwürfen nicht enthalten ist, war man sich im Sonderausschuß ohne weitere Diskussion darüber einig, daß eine besondere Richternötigungsvorschrift nicht erforderlich ist.

Nach den Garmischer Beschlüssen war eine Regelung in § 16 VersG vorgesehen, gemäß der nicht nur für das Bundesverfassungsgericht, sondern auch für die anderen Bundesgerichte sowie für die Gerichte der Länder befriedete *Bannkreise* bestimmt werden können. Ferner sollte der bisherige § 106 a StGB auch auf diese zusätzlichen Gerichtsbanneilen ausgedehnt werden. Die von den Fraktionen in dieser Wahlperiode eingebrachten Entwürfe enthalten beide keine entsprechenden Regelungen. Der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes rät ebenfalls von einer derartigen Erweiterung der Vorschriften über Gerichtsbanneilen ab, weil sie wegen der bei der praktischen Anwendung auftretenden unüberwindlichen Schwierigkeiten ohne Nutzen wäre. Auf diesen Gesichtspunkt hatten bereits in der 5. Wahlperiode die Innenminister hingewiesen und zur Begründung dargelegt, daß sich die Polizei personell nicht in der Lage sehe, Banneilen in einem solchen Umfang zu schützen, ferner daß es für Demonstranten ein leichtes wäre, sich trotz eventueller Absperrungen Zugang zum Gericht in der Weise zu verschaffen, daß sie als Einzelpersonen das Gerichts-

gebäude betreten, angeblich um als Zuhörer einer Gerichtssitzung beizuwohnen, und dann im Innern des Gebäudes demonstrieren. Die vom Sonderausschuß in der letzten Wahlperiode beschlossene Regelung würde vor allem aber auch zu einer unterschiedlichen Rechtssituation in den einzelnen Ländern führen, da es diesen überlassen wäre, ob sie überhaupt Banneilen für ihre Gerichte vorsehen wollen. Zudem wäre ihnen bei einer solchen Regelung unbenommen, Banneilen für einzelne ihrer Gerichte zu bestimmen, bei anderen aber davon Abstand zu nehmen. Aus allen diesen Gründen entschied sich in dieser Wahlperiode auch der Sonderausschuß gegen die Übernahme einer derartigen Regelung. Zu diesem Beschluß trug nicht zuletzt bei, daß im Kreise der Landesjustizverwaltungen ebenfalls die Notwendigkeit weiterer Gerichtsbanneilen verneint wurde.

Schon recht früh wurde sowohl in der allgemeinen Presse als auch in der juristischen Literatur auf das Problem hingewiesen, daß die Reform der Strafvorschriften zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens nur eine recht unvollkommene Lösung bleiben werde, wenn man nicht zugleich auch die *allgemeine Nötigungsvorschrift* des § 240 StGB umgestalte. Auf diese Konsequenz wurde vor allem auch in der Öffentlichen Anhörung vor dem Sonderausschuß wiederholt hingewiesen. Er war sich deshalb dieser Problematik durchaus bewußt. Auf der anderen Seite sah er sich mit der Tatsache konfrontiert, daß der geforderten Einschränkung des allgemeinen Nötigungstatbestandes nicht nur im Hinblick auf die sogenannten Demonstrationsdelikte besondere Bedeutung zukommt, sondern daß sich eine solche Änderung über die vorstehend genannten Strafbestimmungen hinaus auch auf zahlreiche andere Vorschriften des Besonderen Teils des StGB auswirkt und deshalb ebenfalls mit deren Reform zusammenhängt. Unter diesen Umständen erschien es dem Sonderausschuß richtiger, die Lösung des Problems nicht mehr im Rahmen des Dritten Strafrechtsreformgesetzes zu suchen. Am Ende der Ausschußberatung gab der Obmann der SPD-Fraktion im Sonderausschuß die Erklärung ab, daß im Rahmen der geplanten Reform des Versammlungsgesetzes eine Vorschrift in dieses Gesetz eingefügt werden sollte, durch die klargestellt wird, inwieweit „sit-ins“ und ähnliche Verhaltensweisen durch das Versammlungsrecht gedeckt sind und deshalb nicht unter die allgemeine Nötigungsbestimmung (§ 240 StGB) fallen.

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen VI/139, VI/261 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. die zu den Gesetzentwürfen — Drucksachen VI/139, VI/261 — eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 11. März 1970

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. Müller-Emmert	Schlee	Dr. de With
Vorsitzender		Berichterstatter

Beschlüsse des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

**Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Reform des Strafrechts
(3. StrRG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 110 wird aufgehoben.

2. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen zu einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, wird wie ein Anstifter bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.“

3. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113

(1) Wer einem Beamten oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Amts- oder Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Amts- oder Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn

der Täter irrig annimmt, die Amts- oder Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Amts- oder Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Amts- oder Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

4. § 114 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 114

(1) Der Amtshandlung eines Beamten im Sinne des § 113 stehen Vollstreckungshandlungen von Personen gleich, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, ohne als Beamte angestellt (§ 359) zu sein.

(2) § 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Amts- oder Diensthandlung zugezogen sind.“

5. Die §§ 115 bis 118 werden aufgehoben.

6. § 125 erhält folgende Fassung:

„§ 125

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, soweit die Tat nicht

in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß."

7. Nach § 125 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 125 a

In besonders schweren Fällen des § 125 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden,
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet."

Artikel 2

Unerlaubte Ansammlung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich einer öffentlichen Ansammlung anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge dreimal rechtmäßig aufgefordert hat, auseinanderzugehen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Aufforderung rechtmäßig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 3

Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird aufgehoben.
2. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen;
 - b) die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

Artikel 4

Änderung weiterer Gesetze

1. Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), wird wie folgt geändert:

a) Artikel 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die §§ 113, 114 Abs. 2, §§ 125 und 125 a auf Straftaten gegen Soldaten oder Beamte dieser Truppen;"

bb) Nummer 6 wird gestrichen;

cc) die bisherigen Nummern 7 bis 14 werden Nummern 6 bis 13.

b) Nach Artikel 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Artikel 7 a

Anwendung von Bußgeldvorschriften zum Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes

Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht-deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte ist Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts auf öffentliche Ansammlungen, die gegen Soldaten, Beamte oder von ihnen zur Unterstützung zugezogene Bedienstete dieser Truppen gerichtet sind, anzuwenden."

2. Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 304), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

a) In § 17 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 117, 118 oder" durch die Worte „§§ 113, 114, 239 und 240 des Strafgesetzbuches, sofern derjenige, gegen den sich die Tat richtete, sich in Ausübung des Forst-, Feld-, Jagd- oder Fischereischutzes befand, ferner wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§" ersetzt.

b) In § 41 wird die Angabe „§§ 117, 118," durch die Worte „§§ 113, 114, 223 bis 228, 239 und 240 des Strafgesetzbuches, sofern derjenige, gegen den sich die Tat richtete, sich in Ausübung des Forst-, Feld-, Jagd- oder Fischereischutzes befand, ferner auf Grund der §§" ersetzt.

3. Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717) wird wie folgt geändert:

a) Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) In den §§ 80 a, 86 a Abs. 1, in § 90 Abs. 1, § 90 a Abs. 1, § 90 b Abs. 1, § 111 Abs. 1, § 187 a Abs. 1 die Worte „, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen“;

bb) Buchstabe c wird gestrichen;

cc) die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben c und d.

b) Artikel 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. In § 83 a Abs. 1, § 84 Abs. 4, 5, § 87 Abs. 3, § 90 Abs. 2, § 98 Abs. 2, § 113 Abs. 4 Satz 1, 2, § 129 Abs. 5, 6, § 157 Abs. 1, 2, § 158 Abs. 1, §§ 233, 311 b Abs. 1 Satz 1, § 315 Abs. 6 Satz 1 und § 316 a Abs. 2 wird die Verweisung „(§ 15“ jeweils ersetzt durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)“.

Artikel 5

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 6

Sonderregelung für Berlin

(1) Artikel 4 Nr. 1 ist im Land Berlin nicht anzuwenden. Artikel 4 Nr. 2 ist in Berlin erst anzuwenden, wenn das durch ihn geänderte Gesetz vom Land Berlin übernommen worden ist.

(2) Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches sind im Land Berlin mit den nachstehend bezeichneten Besonderheiten anzuwenden:

1. § 113 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Wer einem Beamten, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Amtshandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Amtshandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Amtshandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Amtshandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Amtshandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

2. § 114 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) § 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Amtshandlung zugezogen sind.“

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.